

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung zur Aufhebung von Satzungen aus dem Entwässerungsbereich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 18. Dezember 2009 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

- die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Neuss über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 21. Mai 1988 (in der Fassung der Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 9. November 2001),
- die Satzung der Stadt Neuss über die Erhebung von Entwässerungsgebühren vom 17. Dezember 1999 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006),
- die Satzung der Stadt Neuss über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 24. Juni 1991 (in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006),
- die Satzung der Stadt Neuss über die Erhebung von Gebühren für Schmutzwasser-Kleineinleitung in Gewässer vom 22. November 1983 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1991) und
- die Satzung der Stadt Neuss über die Erhebung von Gebühren für Schmutzwasser-Großeinleitung in Gewässer vom 08. Oktober 1982 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1991).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GV. NRW. S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18. Dezember 2009

Herbert Napp
Bürgermeister